

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen

Ergänzende Förderhinweise des BMU für kirchliche Antragsteller*)

*) gemäß Nr. 3 b) der Förderrichtlinie vom 01. Januar 2009

Stand: März 2009

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte

Ad Nr. 2.1.1: Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Ein **Bistum / eine Landeskirche** kann einen Antrag für ein Klimaschutzkonzept stellen, das alle Sektoren umfasst (integriertes Klimaschutzkonzept), oder für ein Teilkonzept für nur einen Sektor.

Die Klimaschutzkonzepte dienen als Grundlage für eine langfristige Prioritätenplanung der Bistümer / Landeskirchen und als Entscheidungshilfe, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig Treibhausgase und Energieverbrauch gesenkt werden können. Sie umfassen daher neben den eigenen Liegenschaften und Handlungsfeldern der Kirchenleitungen alle der zum Bistum oder der Landeskirche gehörenden Pfarreien / Gemeinden.

Teilkonzepte (z.B. Energiemanagement für Liegenschaften) weisen einen höheren Detaillierungsgrad als Klimaschutzkonzepte auf und entsprechen einer Entwurfsplanung für den betrachteten Sektor. Teilkonzepte umfassen jedoch <u>nicht</u> die konkreten Vorplanungen für einzelne Maßnahmen (z.B. sind gebäudespezifische Energieberatungen oder –planungen nicht förderfähig).

Zusammenschlüsse von **Pfarreien / Gemeinden** sowie **Kirchenbezirke**¹ (für alle Gemeinden eines Kirchenbezirks) können Anträge für Teilkonzepte einreichen, sofern sich diese auf größere Einheiten beziehen (integrierte Klimaschutzkonzepte werden nicht gefördert). Dies betrifft in der Regel Teilkonzepte für die eigenen Liegenschaften (z.B. Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Wohnheime, Kindergärten, Schulen etc.). Solche Teilkonzepte erfordern eine Mindestgröße (Zusammenschluss von mindestens fünf Pfarreien / Gemeinden eines Kirchenkreises). Ein Teilkonzept umfasst in der Regel mehr als 10 Gebäude (oder 10.000 m²), höchstens aber bis zu 100 Gebäude.

Um eine ausgewogene Verteilung der nur begrenzt verfügbaren Fördermittel zu erreichen, können pro Bistum / Landeskirche – einschließlich der Kirchenbezirke und Zusammenschlüsse von Pfarreien/Gemeinden - in der Regel maximal fünf Teilkonzepte beantragt werden. Eine Anmeldung und Koordinierung der Anträge durch eine geeignete Clearingstelle im Bistum / in der Landeskirche, z.B. durch die jeweiligen Umweltbeauftragten, ist anzustreben.

¹ Kirchenbezirke sind mit Kirchenkreisen oder Dekanaten gleichzustellen.



Möglichkeiten der Antragstellung von Zusammenschlüssen von Pfarreien / Gemeinden für Teilkonzepte:

- 1. Die Pfarreien / Gemeinden stellen einen gemeinsamen Antrag zur Erstellung eines Teilkonzepts durch einen externen Dienstleister. Dem Antrag muss ein Schreiben beigefügt werden, in dem die Pfarreien / Gemeinden den Zusammenschluss für das Projekt bekunden, die Höhe der Eigen- oder Drittmittel rechtsverbindlich zusichern und die Verantwortlichkeit einer Pfarrei / Gemeinde für die Projektabwicklung (z.B. Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) darlegen.
- 2. Bei Pfarreien bzw. Gemeinden, die sich zusammenschließen, jedoch nicht über hinreichend eigenes Personal zur Abwicklung des Förderprojektes verfügen, kann ersatzweise das Bistum / die Landeskirche² den Antrag stellen. Im Antrag ist die Verantwortlichkeit des Bistums / der Landeskirche gegenüber den Pfarreien (allgemein und in Fragen des Umwelt-Klimaschutzes) nachvollziehbar zu erläutern, so dass die ersatzweise Zuständigkeit des Bistums / der Landeskirche für die Antragstellung der Pfarreien / Gemeinden deutlich wird. Das Bistum / die Landeskirche ist in diesem Fall Zuwendungsempfänger mit allen Rechten und Pflichten und daher verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme, Verwendungsnachweise etc. Die 20 % Eigenmittel werden entweder vom Bistum / der Landeskirche bereitgestellt oder die Pfarreien / Gemeinden erklären, wer wie viel Geld als Drittmittel bereitstellt. Auch hier muss dem Antrag ein entsprechendes Schreiben beigefügt werden, in dem die Pfarreien den Zusammenschluss für das Projekt bekunden und die Höhe der Drittmittel (falls nicht das Bistum / die Landeskirche die 20 % Eigenmittel erbringt) rechtsverbindlich zusichern.

Ad Nr. 2.1.2: Beratende Begleitung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und <u>Teilkonzepten</u>

Ein **Bistum / eine Landeskirche** kann einen Antrag für die Beratende Begleitung von Klimaschutzkonzepten ("Klimaschutzmanager") einreichen, wenn ein Klimaschutzkonzept vorliegt, das nicht älter als drei Jahre ist.

Der zu bewilligende Stellenumfang bemisst sich an dem geplanten Aufgabenumfang. Hierbei kann das Bistum / die Landeskirche für die Antragskoordination von Zusammenschlüssen von Pfarreien / Gemeinden anteilige Personal- und Sachkosten geltend machen.

"Klimaschutzmanager" für Kirchenkreise und Zusammenschlüsse von Pfarreien / Gemeinden sind nicht förderfähig.

Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung (Ad Nr. 2.2)

Hocheffiziente Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung werden nur gefördert für die kircheneigenen Liegenschaften in den Bereichen des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens (mit Ausnahme von Einrichtungen zur medizinischen Behandlung), der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Schulen, Kindergärten) sowie der Alten- und Behindertenpflege. Maßnahmen in Kirchengebäuden sind <u>nicht</u> förderfähig.

² Sofern die Landeskirche über den entsprechenden organisatorischen Aufbau verfügt, können auch die jeweiligen Kirchenkreise, Kirchenbezirke oder Dekanate den Antrag stellen.



Das Mindestfördervolumen beträgt 3.000 €. Ein Zusammenschluss von Pfarreien / Gemeinden, um das notwendige Mindestfördervolumen zu erreichen, ist zulässig. Bei Pfarreien bzw. Gemeinden, die sich zusammenschließen, jedoch nicht über hinreichend eigenes Personal zur Abwicklung des Förderprojektes verfügen, kann ersatzweise ausschließlich das Bistum / die Landeskirche den Antrag stellen (siehe Ad Nr. 2.1.1).

Modellprojekte mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität (Ad Nr. 2.3)

Modellprojekte mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität werden nur gefördert für die kircheneigenen Liegenschaften in den Bereichen des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens (mit Ausnahme von Einrichtungen zur medizinischen Behandlung), der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Schulen, Kindergärten) sowie der Alten- und Behindertenpflege. Die Förderung von Kirchengebäuden sowie von Gebäuden, die nicht überwiegend für soziale Zwecke genutzt werden, als Modellprojekt mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität ist ausgeschlossen.

Hinweis: Eine Förderung kann nur im Rahmen der für dieses Förderprogramm verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Aus der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags kann ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht abgeleitet werden.